

	§	§	§
§	?	§	
§	§	!	§
§		§	

Legale und illegale Drogen in Schulen –
Rechtliche Fragestellungen und Tipps

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn bei Drogenkonsum von Schülerinnen und Schülern und bei Drogenvorfällen¹ im Schulalltag in erster Linie pädagogische Reaktionen gefragt sind, erreichen das SuchtPräventions-Zentrum (SPZ) auch immer wieder Fragen rechtlicher Natur. Mit dieser Informationsschrift möchten wir Ihnen daher mit einigen wichtigen Hinweisen helfen, bei Drogenkonsum bzw. -weitergabe und -handel rechtlich angemessen zu reagieren. Wir bieten Ihnen Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen und konzentrieren uns dabei vor allem auf die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die im Zusammenhang mit Drogenvorfällen an Schulen von Bedeutung sind. Überdies finden Sie im Schlussteil der Broschüre einige übergreifende Empfehlungen sowie eine Übersicht von Ansprechpartnern für Suchtprävention und Intervention bei Drogenvorfällen.

Wir hoffen, dass diese Informationsschrift für Sie bei der Bewältigung von Drogenvorkommnissen hilfreich ist. Für weitere Unterstützung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SPZ gerne zur Verfügung, beraten Sie, auch betroffene Schüler, Schülerinnen und Eltern oder führen schulinterne Informationsveranstaltungen zu diesem Themenkomplex durch.

Hamburg, November 2009

Hubert Homann
Leiter des SuchtPräventionsZentrums

Impressum

Herausgeber:

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung,
SuchtPräventionsZentrum, Winterhuder Weg 11,
22085 Hamburg

Redaktion und Autorin:

Andrea Rodiek

Mitwirkende Autoren:

Hermann Schlömer, Kai Preußner

Layout: Ulrike Bohl, KommunikationsDesign

Auflage: 2. aktualisierte Version, 2.000

Hamburg, November 2009

Ein besonderer Dank für die hilfreiche Unterstützung geht an die Präsidialabteilung der Polizei Hamburg.

¹ Zur Vereinfachung verwenden wir im Folgenden weitgehend den Begriff Drogen in umfassender Weise in Bezug auf legale und illegale Suchtmittel.

Inhalt

A. Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf..... 6

- I. Welche rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich legaler und illegaler Drogen geben das Jugendschutzgesetz und das Betäubungsmittelgesetz vor?.....6
 - 1) Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol und Tabak.....6
 - 2) Bestimmungen hinsichtlich illegaler Drogen, insbesondere Cannabis6
 - a) Strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz.....7
 - b) Mit welchen Strafen muss beim Umgang mit Cannabis gerechnet werden?7
 - c) In welchen Fällen kann von der Verfolgung abgesehen werden?8
 - d) Was ist unter „öffentlichem Interesse“ zu verstehen?.....9
- II. Welche schulrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind im Umgang mit legalen und illegalen Drogen in der Schule zu beachten? 10
 - 1) Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol, Tabak und illegalen Drogen 10
- III. Wie ist mit dem „Verdacht auf den Konsum bzw. Besitz“ illegaler Drogen umzugehen? 12
 - 1) Verhaltensauffälligkeiten bei „bekifften“ Schülerinnen und Schülern im Unterricht 12
 - 2) Was habe ich zu beachten, wenn ich eine Schülerin bzw. einen Schüler vom Unterricht ausschließen müsste, aber wegen ihres bzw. seines Zustandes unsicher bin, ob sie bzw. er wohlbehalten zu Hause ankommt? 13
 - 3) Was tun, wenn Schülerinnen bzw. Schüler in der Pause bzw. Freistunde kiffen? 14
 - 4) Kiffen auf der Klassenfahrt oder bei einer schulischen Veranstaltung 16
 - Klassenreisen in die Niederlande..... 16
 - 5) Probleme im Umfeld der Schule 16
 - 6) Drogentests in der Schule..... 17

- 7) Müssen Lehrerinnen bzw. Lehrer aktiv werden, wenn der konkrete Verdacht auf Drogenbesitz besteht? 17
- 8) Was hat mit Drogenfunden zu geschehen?..... 18

- IV. Wie ist mit dem „Verdacht auf Weitergabe illegaler Drogen“ in der Schule umzugehen?..... 19
 - 1) Was versteht man unter Dealerei? 19
 - 2) Probleme im Umfeld der Schule20

- V. Welche Regelungen gibt es zu Informationspflichten?....21
 - 1) Welche Informationspflichten hat die Schule gegenüber den Eltern?21
 - 2) Bei welchen Vorfällen muss die Schulleitung informiert werden?22

- VI. Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen bei Drogenvorfällen gemäß § 49 HmbSG an Schulen in Betracht?23

- VII. Zusammenarbeit mit der Polizei.....26
 - 1) In welchen Fällen sollte die Polizei einbezogen werden?26
 - 2) Was ist beim Kontakt mit der Polizei zu beachten?...26
 - 3) In welchen Fällen ist die Polizei zwingend mit einzubeziehen?.....26
 - 4) Haben Lehrerinnen und Lehrer ein Zeugnisverweigerungsrecht?.....27

B. Empfehlungen..... 28

- Anlage: Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum oder Suchtgefährdung.....30

C. Ansprechpartner und Angebote zur Unterstützung 32

A. Häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf

I. Welche rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich legaler und illegaler Drogen geben das Jugendschutzgesetz und das Betäubungsmittelgesetz vor?

1. Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol und Tabak

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. 7. 2002, zuletzt geändert am 31. 10. 2008, heißt es:

§ 9 Alkoholische Getränke:

(1) „In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke² oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder³ und Jugendliche⁴

2. andere alkoholische Getränke⁵ an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.“

(2) „Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personenberechtigten Person begleitet werden.“

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) „In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. (...)“

2. Bestimmungen hinsichtlich illegaler Drogen, insbesondere Cannabis

Cannabis ist hervorgehoben, weil es unter Jugendlichen die am meisten verbreitete Droge ist. Dieses haben auch die Hamburger Schüler- und Lehrerbefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln in 2004–2008 (Hamburger „Schulbus“) des Büros für Suchtprävention ergeben⁶.

a) Strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der Fassung vom 10.3.2005, gültig ab 18.3.2005

In Bezug auf den Umgang mit Drogen gibt es immer wieder Unklarheiten zu den gesetzlichen Vorschriften und zur Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabis. Entgegen der Meinung vieler Jugendlicher gilt: Jeglicher Verkehr mit Cannabis ist verboten und nach dem BtMG strafbar, das gilt auch für den „bloßen Besitz oder Erwerb für den persönlichen Gebrauch“.

Auch für den Erwerb und Besitz illegaler Drogen sieht der §§ 29 BtMG eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Der reine Konsum von Betäubungsmitteln ist nicht strafbar. Aber mit dem dafür erforderlichen Erwerb und Besitz wurden in der Regel im Vorfeld strafbare Handlungen begangen. Ein Konsum ohne vorhergehenden Erwerb oder Besitz ist kaum denkbar.

Jeder für Cannabis- bzw. illegalen Drogenkonsum erforderliche Erwerb und Besitz ist strafbar!

Die Bestimmungen gelten für die Drogen Marihuana, Cannabisharz bzw. Haschisch und Haschischöl. Marihuana sind Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen und deren Samen; Cannabisharz bzw. Haschisch ist abgesondertes Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.

b) Mit welchen Strafen muss beim Umgang mit Cannabis gerechnet werden?

Straftaten (Auszüge aus dem BtMG)

§ 29 (1)

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

wer u. a. Betäubungsmittel besitzt, unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

§ 29a (1)

1. Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel u. a. an eine Person unter 18 Jahren abgibt, sie ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt.

² Dazu zählen auch

Alcopops

³ Personen unter 14 Jahren

⁴ Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind

⁵ Bier, Wein, Sekt u. ä.

⁶ Nähere Informationen

finden Sie hierzu im

Internet unter

www.suchthh.de

c) In welchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen?

§ 31a

Die Staatsanwaltschaft kann bei Vergehen nach § 29 BtMG von der Verfolgung absehen, wenn

- die Schuld des Täters als gering anzusehen ist;
- kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung besteht (siehe Erläuterung unter 2 d);
- Besitz, Erwerb, sonstige Verschaffung, Ein- oder Ausfuhr, Anbau und Herstellung geringer Mengen zum Eigenverbrauch erfolgt (in Hamburg liegt der Grenzwert bei 6g).

Die jeweiligen Landesregelungen und die Rechtspraxis des §31a BtMG sind unterschiedlich.

Vergehen von Jugendlichen werden nach dem Jugendstrafrecht beurteilt, welches in erster Linie vom Erziehungsgedanken ausgeht (§§ 45 bis 47 des Jugendgerichtsgesetzes regeln u. a. die Einstellung des Verfahrens zugunsten der Erteilung von Auflagen, Weisungen und erzieherischen Maßnahmen).

Seit dem 01.07.2004 wird das Projekt Frühintervention bei ersttauffälligen Drogenkonsumenten (FreD) unter dem Titel 4U (For you) in der Drogenberatungsstelle KÖ 16a (*siehe Adressenliste*) in Hamburg durchgeführt. Die Teilnahme an diesem Kursus kann sich ggf. auch positiv auf das eingeleitete Ermittlungsverfahren auswirken.

Das Angebot wurde für junge Menschen entwickelt, die wegen des Besitzes einer geringen Menge illegaler Drogen zum Eigenverbrauch in Hamburg erstmals polizeilich auffällig geworden sind. Die Konzeption sieht vor, dass Beschuldigte u. a. durch die Polizei über das Angebot einer freiwilligen und kostenlosen Teilnahme an einem Informations- und Beratungskurs informiert werden. Dieser Hinweis geht in schriftlicher Form bei minderjährigen Beschuldigten an deren Eltern und bei volljährigen Beschuldigten direkt an die Beschuldigten.

d) Was ist unter öffentlichem Interesse zu verstehen?

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in der Regel, wenn der Gebrauch der Betäubungsmittel in einer Art und Weise stattfindet, die Kinder, nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum verführen könnten; insbesondere wenn er vor oder in Einrichtungen erfolgt, die von diesem Personenkreis (besonders schutzbedürftige Personen) genutzt werden: z. B. Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime, Jugendwohnungen, Konsum in der Öffentlichkeit, im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Für die Polizei ist es unerheblich, ob öffentliches Interesse vorliegt oder nicht. In jedem Fall ist die Polizei bei illegalen Drogen verpflichtet einzuschreiten, Maßnahmen zu treffen, das Betäubungsmittel sicherzustellen (§ 163 StPO) und eine Strafanzeige zu fertigen.

In jedem Fall ist die Polizei bei illegalen Drogen verpflichtet einzuschreiten und eine Strafanzeige zu fertigen.

II. Welche schulrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind im Zusammenhang mit legalen und illegalen Drogen an Schulen zu beachten?

1. Bestimmungen zum Umgang mit Alkohol, Tabak und illegalen Drogen

a) Dazu formuliert das Hamburgische Schulgesetz „§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung“ u. a.:

(1)

- „Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen und Lehrer zu beaufsichtigen.“
- „Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden (...) und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.“

(3)

- „Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals fest (...).“
- „Das Mitführen von unerlaubten Betäubungsmitteln in Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (...) und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt (...).“
- „Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke bedürfen der Genehmigung der Schulleitung“ (siehe Näheres unter II. 1. b).

(4)

- „Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ist untersagt.“

b) Im Rundschreiben der Behörde für Bildung und Sport „Schulrecht Hamburg“ (vom 10.12.1974, hier Nr. 5.1.14.) heißt es bezüglich des Alkoholgenusses im Dienst und bei Schulveranstaltungen unter anderem:

„Der Alkoholausschank und -genuss in Dienstgebäuden (einschließlich Schulen) ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur unter den in Ziffer 1.1. und in Ziffer 2.2. genannten Voraussetzungen zulässig.“

Nach Ziffer 1.1. betreffen diese Ausnahmen „den Alkoholgenuss im Dienst“ für Bedienstete im Zusammenhang besonderer Anlässe wie Empfänge, Dienstjubiläen und Beförderungen. „Ausnahmen bei anderen besonderen Anlässen bedürfen für jeden Einzelfall der Genehmigung.“ Und: „Über Ausnahmen für die Bediensteten der staatlichen Schulen entscheidet der zuständige Schulaufsichtsbeamte (...).“ (Ziffer 1.2.)

In Ziffer 2. ist für den „Alkoholausschank bei Schulveranstaltungen“ erläutert:

„2.1. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit über die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche sind sinngemäß anzuwenden.“

2.2. Alle Veranstaltungen in Schulräumen, die nicht im Rahmen der Mitbenutzungsbestimmungen stattfinden (z. B. Veranstaltungen des Elternrats, des Schülerrats, Schulfeste und -feste u. ä.), bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Der Schulleiter bestimmt namentlich einen Verantwortlichen, der bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein muss. (...) Außer Bier und Wein in geringen Mengen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt und genossen werden.

2.3. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen bei Klassenfahrten und -ausflügen sowie bei Heimaufenthalten und ähnlichen Anlässen. (...)

2.4. Das Hausrecht des Schulleiters bleibt unberührt. Insbesondere dürfen Speisen, Getränke und Genussmittel nur mit Genehmigung der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken außer Bier und Wein in geringen Mengen darf nicht genehmigt werden.“

„Das Mitführen von unerlaubten Betäubungsmitteln in Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (...) und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt (...).“

„Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ist untersagt.“

III. Wie ist mit dem „Verdacht auf den Konsum bzw. Besitz“ von illegalen Drogen umzugehen?

1. Verhaltensauffälligkeiten bei „bekifften“ Schülerinnen und Schülern im Unterricht

Folgende tatsächliche zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten sprechen möglicherweise dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler bekifft ist:

- häufiges Zuspätkommen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichts, viele Fehlzeiten;
- Konzentrationsprobleme, Verschlechterung in Klassenarbeiten und Hausaufgaben;
- Unaufmerksamkeit, Zurückgezogenheit;
- übertriebenes Albern sein, Lächerlichkeiten, Kichern, Grinsen ohne erkennbaren Anlass;
- Schläfrigkeit und Reaktionsverlangsamung;
- gerötete Augen wie bei einer Bindehautentzündung; verschlafene oder glasig wirkende Augen;
- Hinweise auf Idealisierung von Drogenkonsum z. B. aus Gesprächen oder durch Cannabisembleme auf Kleidungsstücken, Taschen, Etais etc.;
- in der Klasse und auf dem Schulhof sichtbare Veränderungen des Freundeskreises;
- den Verdacht begründende Informationen zu einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern von Kolleginnen bzw. Kollegen, durch Äußerungen anderer Schülerinnen bzw. Schüler, über den Beratungsdienst oder aber auch von Eltern.

Zum Thema „Woran erkenne ich den Drogenkonsum bei Jugendlichen und wie reagiere ich angemessen?“ bietet das SPZ für Lehrerinnen und Lehrer Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an, siehe unter www.li-hamburg.de/spz

In einem ersten kurzen Gespräch mit der bzw. dem unter Verdacht stehenden Schülerin bzw. Schüler unter vier Augen sollte es darum gehen, sie bzw. ihn mit den eigenen Beobachtungen zu konfrontieren, konkret nach Gründen dafür zu fragen.

Viele dieser Verhaltensauffälligkeiten bzw. Signale können für sich genommen auch auf andere Ursachen hinweisen. Aber sie begründen vor allem dann einen Verdacht auf Cannabiskonsum, wenn mehrere von ihnen bei einer Schülerin bzw. einem Schüler zu beobachten sind oder noch andere Schülerinnen und Schüler ähnlich auffällig werden. Für Lehrkräfte und Pädagogen gilt es dann, diesem Verdacht nachzugehen, auch wenn exakte Beweise fehlen. In einem ersten kurzen Gespräch mit der bzw. dem unter Verdacht stehenden Schülerin bzw. Schüler unter vier Augen sollte es darum gehen, sie bzw. ihn mit den eigenen Beobachtungen zu konfrontieren, konkret nach Gründen dafür zu fragen (ggf. auch direkt nach möglichem Cannabiskonsum). Es sollte auch die Sorge um die Schülerin bzw. den Schüler angesprochen werden, ebenso aber auch die Notwendigkeit der Einhaltung der schulischen Regeln. Abschließend ist es wichtig, verbindliche Absprachen zu treffen.

Bei weiteren Auffälligkeiten bzw. Verletzungen der Schulregeln ist eine erneute Ansprache unbedingt notwendig und die Intervention zu verstärken (siehe auch in der Anlage zu Kapitel B „Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung“ sowie im Kapitel A unter V.1 „Informationspflichten gegenüber den Eltern“).

2. Was ist zu beachten, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Unterricht auszuschließen ist, aber wegen des gesundheitlichen Zustandes Unsicherheit besteht, ob sie bzw. er wohlbehalten zu Hause ankommt?

Wenn Sie eine Schülerin bzw. einen Schüler vom Unterricht ausschließen müssen, weil sie bzw. er z. B. bekifft ist und dem Unterrichtsgeschehen nicht folgen kann, handeln Sie möglichst nach Verfahrensschritten, die Sie in Ihrer Hausordnung für solche Entscheidungen bereits festgelegt haben. Falls dies bisher noch nicht stattgefunden hat, nehmen Sie solche Beispiele zum Anlass, ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen auf den Weg zu bringen. Folgende Schritte sollten berücksichtigt werden:

- Es ist erforderlich, die Eltern telefonisch über die aktuelle Situation zu informieren und die Schülerin bzw. den Schüler abholen zu lassen. In der Zwischenzeit sollte sie bzw. er unter Aufsicht die Zeit bis zum Eintreffen der Eltern überbrücken. Falls sie bzw. er nicht abgeholt werden kann, empfiehlt sich ebenfalls eine beaufsichtigte Überbrückungszeit, wenn möglich im Sekretariat, bis sich der Zustand so gebessert hat, dass sie bzw. er nach Hause geschickt werden kann.
- Benennen Sie im Telefonat mit den Eltern den Verdacht auf Suchtmittelkonsum, den Sie auch gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler geäußert haben, und der möglicherweise von Schülerseite bestritten wurde.
- Es ist wichtig, dass Sie nicht auf Ihrem Verdacht beharren, sondern ihn als Vermutung an die Eltern weitergeben. Ermutigen Sie die Eltern so, auf ähnliche Anzeichen angemessen zu reagieren. Dieses Gespräch soll helfen, zu einer Verbesserung der Situation beizutragen und gemeinsam Hilfestellungen zu entwickeln.
- Informieren Sie die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer oder die Schulleitung über den Vorfall.

- Sprechen Sie mit der Schülerin bzw. dem Schüler am nächsten Tag in Ruhe darüber, dass Sie dieses Verhalten, ob durch Drogen verursacht oder nicht, auf keinen Fall dulden können und bei Wiederholung mit weiteren Maßnahmen gerechnet werden muss.
- Falls die Schülerin bzw. der Schüler zugegeben hat, dass Drogen konsumiert wurden, verabreden Sie, bevor sie bzw. er nach Hause geht, einen Gesprächstermin mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Eltern.

3. Was tun, wenn Schülerinnen bzw. Schüler in der Pause bzw. Freistunde kiffen?

Wenn Schülerinnen bzw. Schüler auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes kiffen oder andere Drogen konsumieren, muss auf der Basis klarer, vereinbarter Regeln darauf reagiert werden. Das Terrain unmittelbar um die Schule herum (z. B. direkt vor dem Schultor) sollte auf jeden Fall miteinbezogen sein.

Besteht der Verdacht, dass auf dem Schulgelände oder im Umfeld der Schule Drogen konsumiert werden, muss über die Schulleitung zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler die Polizei informiert werden.

Besteht der Verdacht, dass auf dem Schulgelände oder im Umfeld der Schule Drogen konsumiert werden, d. h. Straftaten begangen werden (Besitz von Drogen), muss über die Schulleitung zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler die Polizei informiert werden. Diese Regelung sollte im Vorwege allen Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden. Dadurch wird ihnen bewusst, dass die Schule darauf achtet (*siehe auch Abschnitt VII. „Zusammenarbeit mit der Polizei“, und in Kapitel B „Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung“*).

Seit dem 1.8.2005 gilt die neue Richtlinie der Behörde für Schule und Berufsbildung über das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden.

Sie lautet:

„1. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1–10 der allgemein bildenden Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen und Freistunden nicht verlassen.

1.1. Dies gilt nicht, wenn das Verlassen des Schulgeländes erforderlich ist, um zu Unterrichtsräumen oder Sportanlagen zu gelangen, die auf einem anderen Gelände liegen.

1.2. Wird nachmittags Unterricht erteilt oder werden ergänzende Angebote der offenen Ganztagschule durchgeführt, kann

die Schule Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause gestatten, das Schulgelände zu verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich beantragt haben. In der gebundenen Form der Ganztagschule bleiben die Schülerinnen und Schüler während der Mittagspause in der Schule, sofern die Essensversorgung gewährleistet ist. Sollte dieses noch nicht der Fall sein, kann die Schulleitung für einen zu definierenden Übergangszeitraum auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause gestatten.

1.3. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Schulen dürfen das Schulgelände während der Pausen, die mindestens 15 Minuten dauern, und während der Freistunden verlassen.

2. Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder Dritter geboten erscheint.

Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Aufsicht führende Lehrkraft auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 HmbSG. Soll die Erlaubnis für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern eingeschränkt oder aufgehoben werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Elternrats und des Schülerrats. Die Schulleitung kann vorläufige Regelungen treffen.

Dies bedeutet im Einzelfall:

Während der Mittagspause besteht auf dem Weg von der Schule zur Nahrungsaufnahme und wieder zurück in der Regel Unfallversicherungsschutz, es sei denn, der Ort der Nahrungsmittelaufnahme ist unangemessen weit entfernt. Im Zweifel sollte eine Auskunft der Landesunfallkasse eingeholt werden.

Der Versicherungsschutz entfällt in der Regel nicht während eines Spaziergangs in der Nähe der Schule, d. h. Versicherungsschutz besteht, sofern der Spaziergang der Aufrechterhaltung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit angesichts der Unterrichtsdauer unmittelbar dient.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn private Besorgungen erledigt werden, beispielsweise Gegenstände für den häuslichen Gebrauch gekauft werden, ein Kino oder ein Friseur besucht wird.“

Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder Dritter geboten erscheint.

4. Kiffen auf der Klassenfahrt oder bei einer schulischen Veranstaltung?

Für Klassenfahrten bzw. schulische Veranstaltungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie im Kontext des schulischen Unterrichts (siehe Hamburgisches Schulgesetz §31, 1a Beaufsichtigung, Weisung Hausordnung).

In der Praxis können sich gerade auf Klassenfahrten Situationen ergeben, in denen die begleitenden Lehrkräfte anlässlich des Konsums von Cannabis oder auch Tabak und Alkohol Entscheidungen zu treffen haben. Um dann sicher agieren zu können, sollten vor einer Reise (z. B. im Rahmen eines vorbereitenden Elternabends unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler) die geltenden Regeln und die Folgen bei Nichteinhaltung mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern besprochen und vertraglich vereinbart werden.

Klassenreisen in die Niederlande

In den Niederlanden wird der Verkauf begrenzter Mengen von Cannabis sowie der Cannabiskonsum bei über 18-jährigen in Coffee-Shops von der Polizei geduldet. Deutsche Jugendliche missverstehen diese Regelung häufig und glauben, dass Cannabis in den Niederlanden legalisiert sei. Das erzeugt nicht selten ein großes Interesse an Klassenreisen nach Amsterdam. Auch Jugendliche unter 18 Jahren decken sich dort gerne mit Drogen als Souvenir ein und können dadurch wie alle anderen Reise Teilnehmerinnen bzw. ReisetTeilnehmer auch bei Kontrollen große Schwierigkeiten bekommen. Daher empfiehlt es sich, dass die verantwortlichen Pädagogen vor der Entscheidung zu einer Klassenreise in die Niederlande diese Aspekte miteinander abwägen, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

5. Probleme im Umfeld der Schule

Falls es Vermutungen oder Informationen gibt, dass Jugendliche sich in der Nähe der Schule zum Kiffen treffen, muss dem zügig nachgegangen werden. Die Cops4U bzw. das zuständige Polizeikommissariat sind dabei einzuschalten (siehe Kapitel C „Ansprechpartner“). Falls Sie von Suchtproblemen in der Familie einer Schülerin bzw. eines Schülers erfahren, ist es empfehlenswert, sich an das SPZ bzw. an REBUS zu wenden.

6. Drogentests in der Schule

Häufig wird damit argumentiert, dass die Schule nur dann handeln darf, wenn eindeutige Beweise vorliegen. Ob diese Beweislage durch einen Test geliefert werden kann, ist fraglich. Denn Testergebnisse können, je nachdem wann, was, wie häufig, in welcher Menge konsumiert wurde und welches Testverfahren angewandt wird, sehr unterschiedlich ausfallen. So kann z. B. Cannabiskonsum, der mehrere Wochen zurückliegt und in den Ferien stattfand, zu einem positiven Testergebnis führen. Abgesehen davon gibt es für Drogentests in der Schule keinerlei Rechtsgrundlage. Schulen sind nicht befugt, von Schülerinnen bzw. Schülern Speichel-, Urin-, Haar-, Blutproben zu nehmen bzw. einzufordern. Es kann jedoch Einzelsituationen geben, in denen auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung Schülerinnen bzw. Schüler die Möglichkeit erhalten, sich durch einen Drogentest von einem bestehenden Drogenverdacht zu entlasten.

Nur auf freiwilliger Basis können Schulen Drogentests veranlassen.

Zusätzlicher Hinweis: Im Rahmen von Einstellungsverfahren für Ausbildungsplätze gehen Betriebe zunehmend dazu über, Drogentests von Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu veranlassen. Darüber hinaus werden Drogentests auch nach Einstellung in sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. Deutsche Bahn AG, Airbus) vorgenommen. Bei positiven Befunden sind Einstellung oder Weiterbeschäftigung gefährdet.

Die Polizei führt zunehmend bei Routinekontrollen im Straßenverkehr Drogentests durch. Positive Befunde werden der Führerscheinstelle gemeldet. Führerscheinentzug sowie kostenpflichtige medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) und weitere Drogentests können die Folge sein.

7. Müssen Lehrerinnen und Lehrer aktiv werden, wenn der konkrete Verdacht auf Drogenbesitz besteht?

Da der Besitz von Betäubungsmitteln illegal ist, ist entsprechend auch das Mitführen von Betäubungsmitteln generell untersagt. Das gilt ebenso auch für das Mitführen von alkoholischen Getränken an Schulen (siehe HmbSG §31 (1). Ein Einschreiten der Lehrkraft ist zwingend geboten.

Ob „die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen“ oder andere Maßnahmen nach HmbSG §49 (1) in Betracht kommen, hat die Lehrkraft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit selbst zu erwägen.

Falls der begründete Verdacht besteht, dass Schülerinnen bzw. Schüler im Besitz von Drogen sind, müssen sie darauf angesprochen und die Abgabe an die Lehrkraft oder Schulleitung durch die Schülerin bzw. den Schüler herbeigeführt werden.

Falls der begründete Verdacht besteht, dass Schülerinnen bzw. Schüler im Besitz von Drogen sind, müssen sie darauf angesprochen und die Abgabe an die Lehrkraft oder Schulleitung durch die Schülerin bzw. den Schüler herbeigeführt werden. Falls dies von Schülerseite abgelehnt wird, sollte die Schulleitung die Polizei informieren.

Wenn Drogen (z. B. ein „Joint“ oder ein „Tütchen“ mit Marihuana) sichergestellt werden, muss darüber auch die Polizei informiert werden (siehe auch Abschnitt VII. „Zusammenarbeit mit der Polizei“).

8. Was hat mit Drogenfunden zu geschehen?

Drogenfunde sind, unabhängig von einem bekannt gewordenen oder unbekannt gebliebenen Täter bzw. Besitzer, der Polizei mitzuteilen und werden von ihr abgeholt. Eine Entsorgung solcher Funde darf nicht in der Schule stattfinden.

IV. Wie ist mit dem „Verdacht auf Weitergabe illegaler Drogen“ in der Schule umzugehen?

1. Was versteht man unter Dealerei?

Bei dem umgangssprachlich verwendeten Begriff „Dealerei“ geht es um den Handel mit illegalen Drogen. Mit Betäubungsmitteln treibt Handel, wer diese eigennützig und in der Absicht, ihren Umsatz zu ermöglichen oder zu fördern, ankauft, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft, einführt, ausführt, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder veräußert, anderen überlässt, sonst in den Verkehr bringt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt (siehe auch BGH Urteil vom 15.09.2004 AZ.: 2 StR 232/04). „Auch der Versuch ist strafbar.“⁷

Neben dem Besitz oder Erwerb von illegalen Drogen gibt es in Verbindung mit dem Handel von Betäubungsmitteln (BtM) u. a. nachfolgende Straftatbestände. Weitere strafverschärfende Tatbestandsmerkmale, die das BtMG vorsieht, dürften für Schulen nicht relevant sein.

Handelsstraftaten nach dem BtMG	Strafandrohung
§ 29 BtMG Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
§ 29 a BtMG Unerlaubte Abgabe von Personen über 21 Jahren an Personen unter 18 Jahre	Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Ausnahme minder schwerer Fall)
Handel oder Besitz von nicht geringen Mengen BtM (Richtwert: Cannabis 100g, Kokain 15 g brutto)	Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Ausnahme minder schwerer Fall)

Auf dem „Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen“ (Fassung vom 21.09.09 im Internet unter <http://www.li-hamburg.de/abt.lip/bsg/index.html> verfügbar) sind unter anzeigepflichtigen Gewalttaten (Kategorie I) unter Punkt 7 auch „Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (vor allem §§ 29–38): Handel und Weitergabe illegaler Drogen beispielsweise Handel bzw. Weitergabe von Cannabis an Mitschülerinnen und Mitschüler“ aufgeführt. Konkret heißt dies, dass bei Verdacht einer solchen Straftat in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang der Schule, die Schulleitung umgehend nach Kenntnisnahme die Polizei darüber zu informieren hat.

⁷ Strafgesetzbuch § 22 und § 23 (Stand 1.1.1999)

Gibt es im Vorfeld diffuse Gerüchte (z. B. wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler berichtet, dass Mitschülerinnen oder Mitschüler in der Schule dealen), fragen Sie bitte genau nach, was gesehen wurde, wo oder von wem sie bzw. er das gehört hat. Führen Sie mit dem „Informanten“ kein Verhör. Wenn Sie zu dem Urteil kommen, dass die Schülerin bzw. der Schüler vertrauenswürdig ist, muss die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Sie klärt die nächsten notwendigen Schritte. Hilfreich ist hier die enge Kooperation mit dem Cop4U/mit der zuständigen Polizeidienststelle, um an möglichen genannten Orten des Schulgeländes bzw. des Schulumfeldes zu entsprechenden Zeiten (Pausen/Mittagszeit) Präsenz zu zeigen und Anhaltspunkte für eventuelle Ermittlungen zu bekommen.

In solchen Situationen überschlagen sich häufig die Ereignisse und es entstehen weitere Gerüchte, die die Situation erschweren. Es gilt sorgsam und sachlich mit dem Berichteten umzugehen und das weitere Vorgehen in sachlicher Atmosphäre zeitnah abzustimmen (disziplinarische Schritte nach §49 HmbSG, gemeinsames Gespräch mit Eltern und Schülerin bzw. Schüler, Auflage zu einem Gespräch im SuchtPräventions-Zentrum etc.).

Neben den Maßnahmen, die konkret Schülerinnen bzw. Schüler betreffen, sollte auch überlegt werden, welche Interventionen auf Klassen-/Jahrgangsebene und Elternschaft hilfreich sind. Wenn Sie unsicher sind, welche Schritte Sie einleiten sollen, wenden Sie sich zeitnah an das SPZ. Wir beraten und unterstützen Sie auch direkt vor Ort.

2. Probleme im Umfeld der Schule

Wenn Sie Informationen darüber bekommen, dass im Umfeld der Schule mit Drogen gehandelt wird, ist es wichtig, möglichst präzise Angaben darüber zu bekommen; z. B. zu welchem Zeitpunkt, wo genau (vor dem Schultor, in einer Parallelstraße, auf dem Spielplatz, bei der nächsten U-Bahnstation) und wer handelt (sind es einzelne oder mehrere verdächtige Jugendliche bzw. Erwachsene?).

Auch diese Informationen sind unverzüglich an die Schulleitung weiterzugeben, die die Polizei einschaltet. Die Polizei hat ergänzend zur Notrufnummer 110 eine Anti-Drogen Hotline „Wir tun was gegen Dealer! Helfen Sie mit!“ eingerichtet, die rund um die Uhr unter 040. 42 86-5 66 77 erreichbar ist.

Anti-Drogen-Hotline der
Polizei: 040. 42 86 - 5 66 77

V. Welche Regelungen gibt es zu Informationspflichten?

1. Welche Informationspflichten hat die Schule gegenüber den Eltern in Zusammenhang mit einem Verdacht auf Konsum oder Weitergabe von Drogen bzw. bei nachgewiesenen Drogenverfällen?

Aus Artikel 6 (2) in Verbindung mit Artikel 7 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Dies gilt in beide Richtungen. Das Grundgesetz legt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf die Förderung ihrer Entwicklung fest⁸. Im Rahmen der schulischen Erziehung übernimmt die Schule diesen Auftrag (HmbSG §2) und handelt unter staatlicher Kontrolle. Eltern haben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung ihres Kindes und sind verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Grundsatzentscheidung ausgeführt, „dass die Eltern aufgrund des Artikel 6 GG einen Anspruch auf Information über die Vorgänge im Bereich der Schule haben, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehungspflicht des Kindes beeinträchtigen könnte.“⁹ Daraus folgt:

- Eltern von minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern müssen bei „Drogenverdacht“ informiert werden. Dies gilt um so eher, je jünger sie sind. Diese Mitteilungspflicht gilt nur dann nicht, wenn konkrete Hinweise befürchten lassen, dass bei Information der Eltern die Kinder körperlichen und seelischen Schaden nehmen könnten. Falls Letzteres der Fall ist, sollte zunächst die Beratungslehrkraft der Schule und möglicherweise REBUS/ASD bzw. das SPZ einbezogen werden.
- Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können nach §32 HmbSG (vom 16. 4. 1997, zuletzt geändert am 27. 6. 2003) informiert werden, wenn die Schüler dem nicht widersprochen haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Daten im Sinne des §5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. 7. 1990 dürfen auch im Rahmen einer Information aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Schülerinnen bzw. Schüler an die früheren Erziehungsberechtigten weitergegeben werden. Dies betrifft Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4, Satz 2, 1–3 (siehe Tabelle Ordnungsmaßnahmen, Kapitel VI).

⁸ siehe auch BZgA, Leitfaden Schule und Cannabis, Seite 14
⁹ siehe BSB, Amt für Verwaltung, Rechtsabteilung: Handreichung Ausmaß und Grenzen der Schweige- und Offenbarungspflichten von Lehrkräften Dezember 2004, S.12 ff., BVerfG 59, 360-Az 1 BvR 845/79 vom 9. 2. 1982

- Bei schwerwiegenden Fällen empfehlen wir frühzeitig die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer mit einzubeziehen, da sie bzw. er in Gesprächen zwischen Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer und Eltern eine vermittelnde Rolle einnehmen kann.

2. Bei welchen Vorfällen muss die Schulleitung informiert werden?

Werden Lehrerinnen und Lehrern Vorgänge bekannt, die zu einer Gefährdung anderer Schülerinnen bzw. Schülern führen, den Erziehungsauftrag der Schule gefährden oder die Ordnung und Sicherheit in der Schule bedrohen (z. B. Verführung von Mitschülern zum Konsum illegaler Drogen, Handel mit Drogen an der Schule, Fälle der Beschaffungskriminalität), sind sie verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich zu informieren!

Schon bei Verdacht der Gefährdung von Schülern muss die Schulleitung informiert werden.

Auch ein in diese Richtung gehender begründeter Verdacht löst diese Verpflichtung aus. In solchen Fällen entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen (*siehe S. 19*). Die Schulaufsicht ist über die Vorkommnisse zu informieren.

VI. Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen gemäß § 49 HmbSG bei Drogenvorfällen an Schulen in Betracht?

Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf max. eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

a) Erziehungsmaßnahmen durch die einzelne Lehrkraft

Erziehungsmaßnahmen durch eine Lehrkraft sind zulässig, wenn Schülerinnen bzw. Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Hierzu zählen:

- erzieherisches Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- mündliche und schriftliche Ermahnung
- Eintrag ins Klassenbuch
- kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht bis Ende der Stunde oder Ende des Unterrichtstages (*siehe auch b*)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts (bei Minderjährigen vorherige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten)
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschl. im Einzelfall der dazu notwendigen Nachschau in der Kleidung von Schülern und in mitgeführten Sachen
- Wiedergutmachung angerichteten Schadens

Dabei ist zu beachten:

- Wichtige Erziehungsmaßnahmen sind in der Schülerakte zu dokumentieren.
- Im Wiederholungsfall ist die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer einzuschalten.
- Strafbare Handlungen sind der Polizei zu melden.
- Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen und körperliche Züchtigung sind verboten.

b) Ordnungsmaßnahmen

Vor der Beratung von Ordnungsmaßnahmen (d. h. vor der Klassen- bzw. Lehrerkonferenz) muss eine Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und des Erziehungsberechtigten stattfinden. Diese können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.

Nach jeder Ordnungsmaßnahme müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Folgende förmliche Ordnungsmaßnahmen sind möglich, wenn eine Konfliktlösung durch Erziehungsmaßnahmen nicht erfolgt:

Maßnahme	wer erlässt?	wer muss informiert werden?	Bemerkungen
1. schriftlicher Verweis	Klassenkonferenz	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte (volljährige Schülerinnen bzw. Schüler, müssen dazu ausdrücklich einwilligen)	Verpflichtung zu sozialen Aufgaben möglich
2. Ausschluss vom Unterricht (1 bis 10 Unterrichtstage) bzw. von Schulfahrt	Klassenkonferenz	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte (volljährige Schülerinnen bzw. Schüler, müssen dazu ausdrücklich einwilligen)	Zusätzliche Verpflichtung zu sozialen Aufgaben möglich
3. Umsetzung in eine Parallelklasse	Lehrerkonferenz oder gewählter Ausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte (volljährige Schülerinnen bzw. Schüler, müssen dazu ausdrücklich einwilligen)	
4. Androhung der Überweisung an andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss	Lehrerkonferenz oder gewählter Ausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte (auch bei volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern, wenn diese nicht widersprechen)	bei Auszubildenden selten möglich

Maßnahme	wer erlässt?	wer muss informiert werden?	Bemerkungen
5. Überweisung an andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss	Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder Ausschuss	Schülerin bzw. Schüler (Hinweis auf Widerspruchsrecht), Erziehungsberechtigte (auch bei volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern, wenn diese nicht widersprechen)	nur im schweren Wiederholungsfall; dazu kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden; BSB prüft Einschaltung des zuständigen Jugendamtes
6. Entlassung, wenn Schul- bzw. Berufsschulpflicht erfüllt ist	Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder Ausschuss	Schülerin bzw. Schüler, Erziehungsberechtigte (auch bei volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern, wenn diese nicht widersprechen)	nur im schweren Wiederholungsfall; bei Auszubildenden selten möglich, Schulpsychologische Stellungnahme kann eingeholt werden; Behörde prüft Einschaltung des Jugendamtes Auch möglich bei: • 20 unentschuldigter Fehlstunden innerhalb eines Monats oder • fehlender Möglichkeit, schriftliche Leistung zu bewerten wegen wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Fächern
7. Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht bis zu 10 Tagen	durch die Schulleitung bis zur Entscheidung, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.		in dringenden Fällen

VII. Zusammenarbeit mit der Polizei

1. In welchen Fällen sollte die Polizei einbezogen werden?



- Die Schule kann sich z. B. bei Vermutungen von Drogenweitergabe auch ohne Nennung von Namen durch das zuständige Polizeikommissariat (u. a. Cop4U) beraten lassen.
- Wenn Hinweise darüber vorliegen, dass möglicherweise Schülerinnen bzw. Schüler im Umfeld Ihrer Schule illegale Drogen konsumieren, sollten Sie diese Vermutungen an die Polizei, insbesondere an die zuständigen Cop4U weitergeben.

Über diese Vorgehensweise und die sich möglicherweise daraus ergebenden strafrechtlichen Folgen bzw. disziplinarischen Folgen aus der Hausordnung sollten die Schülerinnen bzw. Schüler vorab informiert werden.

2. Was ist beim Kontakt mit der Polizei zu beachten?

Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu beachten, dass diese unter Strafverfolgungszwang steht. D. h., dass die Polizei immer ermitteln muss, wenn ihr Straftatbestände bekannt werden. Sobald Sachverhalte polizeilich bekannt werden, wird der anzeigende Lehrer als Zeuge aufgenommen.

3. In welchen Fällen ist die Polizei zwingend mit einzubeziehen?

Nach § 49 Absatz 1 Satz 7 (HmbSG) ist die Schulleitung verpflichtet, die Polizei zu informieren, wenn von Schülerinnen oder Schülern Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden sind, sofern nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Straftaten, die eine Benachrichtigung der Polizei erfordern, sind neben anderen auch der Handel mit illegalen Drogen oder Cliquen- bzw. Bandenbildung mit kriminellem Charakter.

Im Zusammenhang mit Drogendelikten muss bei folgenden Vorkommnissen die Polizei informiert werden:

- bei Erkenntnissen über die Planung oder den Vollzug von „Verbrechen“ (z. B. den Verkauf von illegalen Drogen von Erwachsenen über 21 Jahren an Minderjährige oder beim Tatbestand der Erpressung in Zusammenhang mit Drogen),
- wenn mit Drogen gehandelt wird,
- bei Drogendelikten mit Waffengebrauch,
- beim Auftreten von Konsumentengruppen, die andere zum Konsum verleiten und ggf. auch Druck ausüben und
- bei Drogenfunden.

Für die pädagogische Bearbeitung des Konfliktes und eine angemessene Konfliktbewältigung sollten das SPZ oder die regional zuständige REBUS miteinbezogen werden.



4. Haben Lehrerinnen und Lehrer ein Zeugnisverweigerungsrecht?

Lehrerinnen und Lehrern steht gemäß § 53 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu. Allerdings darf nur ausgesagt werden, wenn eine entsprechende Aussagegenehmigung durch die Rechtsabteilung der BSB vorliegt.¹¹

¹¹ Weitere Informationen: Handreichung der BSB-Rechtsabteilung 12/04: „Ausmaß und Grenzen der Schweige- und Offenbarungspflichten von Lehrkräften“, Seite 14

B. Empfehlungen

Der gesetzliche Handlungsauftrag zur Suchtprävention ergibt sich für Lehrkräfte zum einen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§2 HmbSG), der darin besteht, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, „das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können“. Zum anderen besteht aufgrund der in Kapitel A I. dargestellten gesetzlichen Vorschriften die Notwendigkeit zum Handeln beim Drogenmissbrauch in der Schule. Es empfiehlt sich für Schulen daher, einen abgestuften Interventionsplan – sowohl für Hilfen als auch für Sanktionen bei Suchtmittelmissbrauch – in die Hausordnung aufzunehmen¹².

Wie die konkreten Maßnahmen und das Vorgehen bei Nichteinhaltung der Regeln aussehen, ist sinnvoller Weise in einer kleinen schulinternen Gruppe (bestehend aus Schulleitung, Vertretern des Lehrerkollegiums und des nicht-unterrichtenden Personals sowie Schülern und Eltern) zu erarbeiten und zwischen Schulleitung, Lehrerkonferenz, Eltern- und Schülervertretung abzustimmen. So kann es gelingen, für alle Beteiligten längerfristig Klarheit und Orientierung herzustellen. Hilfestellungen und Beratung dazu erhalten Sie im SPZ oder finden Sie auch im Leitfaden der BzGA „Schule und Cannabis“¹³.

Damit dies so bleibt, ist es notwendig, die Regelungen dem schulischen Personal, den einzelnen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und selbstverständlich auch neuen Mitgliedern der Schule bekannt zu machen. Dies kann auf vielfältige Art und Weise geschehen; sei es über die Schulhomepage oder mittels konkreter Vereinbarungen, die von Schülern und Eltern gegengezeichnet werden. Abgesehen davon sollten die vereinbarten Regelungen in Abständen dahingehend überprüft werden, wie sie sich in der Praxis bewähren, und bei Bedarf entsprechend verbessert werden.

In der Kooperation mit der Polizei sollte schon unabhängig von Vorkommnissen ein guter Kontakt zum Cop4U aufgebaut werden. Wenn Sie unsicher sind, was zu tun ist, hilft Ihnen das SPZ gerne weiter, ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der polizeilichen Drogen- und Suchtprävention des Landeskriminalamtes 122, die auch für normverdeutlichende Gespräche zur Verfügung stehen. Bei der Zusammenarbeit mit der Polizei steht normverdeutlichende und helfende Frühintervention, nicht die Kriminalisierung der betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler, im Vordergrund. So kann die schulische Anzeige von Schülerinnen bzw. Schülern wegen Drogenbesitzes dazu beitragen, dass diese ihr Handeln kritisch reflektieren und darüber eine Verhaltensveränderung im positiven Sinne angestoßen wird. Darüber hinaus kann eine solche Maßnahme dem Schutz der Schülerschaft insgesamt und auch dem Schutz der betroffenen Schülerinnen bzw. Schülern dienen, wenn einzelne Schülerinnen oder Schüler (als Opfer) zur Drogenweitergabe missbraucht werden.

¹² Siehe in der Anlage, nächste Seite

¹³ G+S/BZgA: Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention, Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen als Download unter www.bzga.de oder kostenlos als gedruckte Version bei der BZgA zu beziehen.

Anlage:

Beispielhafte abgestufte Interventionsmaßnahmen bei Suchtmittelkonsum bzw. Suchtgefährdung

Erste Stufe bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum:

- Ungestörtes Gespräch der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers mit der Schülerin oder dem Schüler, indem das beobachtete Verhalten anhand gesammelter Beobachtungen geschildert wird, ebenso sollten mögliche Vermutungen zum Drogenkonsum als solche geäußert werden.

Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Verhaltensänderung sowie Regeleinhaltung vereinbaren.
- Folgetermin vereinbaren (innerhalb der nächsten 14 Tage), evtl. Beratung im SPZ oder einer Drogenberatung empfehlen.
- In der Regel Eltern und dann auch Schulleitung informieren.
- Inhalt des Gesprächs schriftlich dokumentieren.

Zweite Stufe, falls sich nichts ändert:

- Beanstandete Verhaltensweisen aufzeigen.
- Ungestörtes Folgegespräch gemeinsam mit erweitertem Teilnehmerkreis (z. B. Klassenlehrer/in, Beratungslehrer/in, Schüler/in, Eltern).
- Beratung bei der Beratungslehrerin bzw. dem Beratungslehrer der Schule, im SPZ oder einer Drogenberatungsstelle zur Auflage machen.
- Konsequenzen nach dem Schulgesetz androhen.
- Schulleitung informieren.
- Weiteres Folgegespräch in der Schule mit der Schülerin bzw. dem Schüler vereinbaren.

Dritte Stufe, falls sich nichts ändert:

- Im erweiterten Teilnehmerkreis (z. B. Klassenlehrer/in, Beratungslehrer/in, Schüler/in, Eltern und Schulleitung) Problem darstellen.
- Erneute Verhaltensänderungen vereinbaren.
- Die Wahrnehmung von externen Hilfeangeboten zur Auflage machen.
- Angedrohte Konsequenzen nach Klassenkonferenz umsetzen.
- Neuen Gesprächstermin festlegen.

Vierte Stufe, falls sich nichts ändert:

- siehe Dritte Stufe
- Weitere Maßnahmen nach §49 HmbSG z. B. zeitweiligen Schulausschluss einleiten.
- Neuen Gesprächstermin festlegen.

C. Ansprechpartner und Angebote zur Unterstützung

Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg
Tel. 040. 4 28 63 - 24 72, Fax - 43 54
www.li-hamburg.de/spz

Bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit Drogen und Waffen/Gewalt:

Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG)
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg
Tel. 040. 4 28 63 - 62 44, Fax - 62 45
www.li-hamburg.de/bsg

REBUS (Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen)

REBUS-Zentrale:
Hamburger Str. 146, 22083 Hamburg
Tel. 040. 4 28 63 - 54 09, Fax - 46 13
www.hamburg.de/rebus

Suchtberatung für Jugendliche in Hamburg:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz (BSG)
Beratungszentrum Kö 16 a
Beratung für drogengefährdete Kinder, Jugendliche,
junge Erwachsene und deren Angehörige
Königsstraße 16 a, 22767 Hamburg
Tel. 040. 4 28 11 - 26 66/65, Fax - 33 68
www.hamburg.de/einrichtungen/114976/
suchtberatungszentrum-koe16a.html

Weitere Angebote – insbesondere für Jugendliche – finden sich
im Verzeichnis über Sucht- und Drogenberatung in Hamburg
„Kursbuch Sucht Hamburg“ unter [www.suchthh.de/kursbuch/](http://www.suchthh.de/kursbuch/index.htm)
index.htm, www.drogenberatung-hamburg.de/sonderueberblick/10/0 oder auf der Seite www.hamburg.de/startseite-beratungsangebote/116700/suchtberatung-kinder-jugendliche-angehoerige.html

Polizei Hamburg

Polizeinotruf:
110
Anti-Drogenhotline:
Tel. 040. 42 86 - 5 66 77
Cop4U:
über die zuständigen Polizeikommissariate
LKA 122 Polizeilicher Opferschutz/Drogen- und
Suchtprävention:
Birgit Vitense, Tel. 040. 42 86 - 7 12 21,
E-Mail: LKA122@polizei.hamburg.de
Onlinewache der Polizei Hamburg:
www.onlinewache.hamburg.de

Präsidialstab 30 – die Jugendbeauftragten der Polizei Hamburg Landesjugendbeauftragte:

Kathrin Hennings
Tel. 040. 42 86 - 5 83 00
E-Mail: landesjugendbeauftragter@polizei.hamburg.de
Thomas Goihl
Tel. 040. 42 86 - 5 83 20
E-Mail: landesjugendbeauftragter@polizei.hamburg.de
Martin Kobusinsky
Tel. 040. 42 86 - 5 83 11
E-Mail: landesjugendbeauftragter@polizei.hamburg.de
Oliver Schönfeld
Tel. 040. 42 86 - 5 83 21
E-Mail: landesjugendbeauftragter@polizei.hamburg.de
Gabriele Gössel
Tel. 040. 42 86 - 5 83 22
E-Mail: landesjugendbeauftragter@polizei.hamburg.de

Regionale Jugendbeauftragte:

Bezirk Mitte

Jörg Dittmer

Tel. 040. 42 86 - 5 83 23

E-Mail: jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

Stefan Hartmann

Tel. 040. 42 86 - 5 83 24

E-Mail: jugendbeauftragter.mitte@polizei.hamburg.de

Bezirk Altona

Andreas Wolf (i. V.)

Tel. 040. 42 86 - 5 83 25

E-Mail: jugendbeauftragter.altona@polizei.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Andreas Wolf

Tel. 040. 42 86 - 5 83 26

E-Mail: jugendbeauftragter.eimsbuettel@polizei.hamburg.de

Bezirk Hamburg Nord

Martina Lindberg

Tel. 040. 42 86 - 5 83 28

E-Mail: jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de

Anke Wittern

Tel. 040. 42 86 - 5 83 28

E-Mail: jugendbeauftragter.nord@polizei.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Birte Hell

Tel. 040. 42 86 - 5 83 27

E-Mail: jugendbeauftragter.wandsbek@polizei.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Werner Springer

Tel. 040. 42 86 - 5 83 29

E-Mail: jugendbeauftragter.bergedorf@polizei.hamburg.de

Bezirk Harburg

Michael Dirksen

Tel. 040. 42 86 - 5 83 31

E-Mail: jugendbeauftragter.harburg@polizei.hamburg.de